Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 65 (1973)

Heft: 9

Artikel: Auf dem Weg zum europäischen Wohlfahrtsstaat?

Autor: Forrest, Alan

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-354617

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Künftige Gesetzgebung

Als die britische Regierung einen Parlamentsausschuss einsetzte, hielten nicht alle Mitglieder dieses Ausschusses ein gesetzliches Verbot der Diskriminierung der Frau für notwendig. Aber das Beweismaterial, das ihnen vorgelegt wurde, hat sie jetzt von der Berechtigung eines solchen Gesetzes überzeugt. Ueber Form und Inhalt des Gesetzes ist man sich allerdings noch nicht einig.
Man kann darüber streiten, ob in Grossbritannien und vielleicht auch anderswo die Frauen gut beraten waren, sich auf die Lohngleichheit zu konzentrieren, ehe sie in den anderen Bereichen, mit denen sich dieser Bericht befasst, die Gleichheit erlangt hatten. Heute ist es zu spät, die Entwicklung rückgängig zu machen, aber in Ländern, in denen bisher noch nichts getan ist, um die Lohngleichheit zu sichern, könnten sich die Frauen ernsthaft überlegen, ob es nicht besser wäre, zunächst die Diskriminierungen bei der Beschäftigung zu beseitigen, die einer wirklichen Anwendung der Lohngleichheit im Wege stehen.

Auf dem Weg zum europäischen Wohlfahrtsstaat?

Alan Forrest *

Die Europäische Sozialcharta garantiert unter anderem:

DAS RECHT *auf angemessene Beschäftigungsbedingungen.*
DAS RECHT *auf gesunde und sichere Arbeitsbedingungen.*
DAS RECHT *auf angemessenen Lohn.*
DAS RECHT *der freien Vereinigung.*
DAS RECHT *auf Kollektivverhandlungen.*
DAS RECHT *von Kindern und Jugendlichen auf Schutz.*
DAS RECHT *berufstätiger Frauen auf Schutz.*
DAS RECHT *auf Berufsberatung.*
DAS RECHT *auf Berufsschulung.*
DAS RECHT *auf Gesundheitsschutz.*
DAS RECHT *auf soziale Sicherheit.*

* Dieser Beitrag von Alan Forrest ist in der April-Nummer 1973 der «Freien Gewerkschaftswelt» erschienen, der Monatsschrift des Internationalen Bundes Freier Gewerkschaften (IBFG).

DAS RECHT *auf soziale und ärztliche Hilfe.*

DAS RECHT *auf Inanspruchnahme der Wohlfahrtseinrichtungen.*

DAS RECHT *körperlich oder geistig behinderter Personen auf Berufsschulung, Rehabilitierung und soziale Eingliederung.*

DAS RECHT *der Familie auf sozialen, rechtlichen und wirtschaftlichen Schutz.*

DAS RECHT *von Müttern und Kindern auf sozialen und wirtschaftlichen Schutz.*

DAS RECHT, *sich im Gebiet anderer Vertragsparteien gewinnbringend zu betätigen.*

DAS RECHT *der Wanderarbeiter und ihrer Familien auf Schutz und Hilfe.*

Der Gedanke, eine Reihe von fortschrittlichen Sozialnormen zu schaffen, die in ganz Westeuropa Geltung haben sollen, ist atemberaubend. Der Europarat hat sich dieses Ziel gesetzt, und seine europäische Sozialcharta bietet zweifellos grosse Möglichkeiten, Arbeitsbedingungen, Sicherheits- und Gesundheitsmassnahmen, Sozialversicherung und Berufsschulung überall auf das gleiche Niveau anzuheben, das Koalitions- und das Streikrecht zu gewährleisten und die Lage der berufstätigen Frauen und jungen Menschen wie auch der Wanderarbeiter zu verbessern.
Das Tempo, in dem die europäische Sozialcharta in Gang gesetzt wird, ist leider durchaus nicht so atemberaubend. Der Beschluss, die Charta zu verkünden, stammt aus dem Jahre 1953. Im Oktober 1961 wurde sie unterzeichnet – in Kraft trat sie im Februar 1965. Und die erste Ermittlung darüber, ob und wieweit die Vertragspartner die Verpflichtungen erfüllen, die sie durch Unterzeichnung der Charta übernommen haben, wurde 1971 abgeschlossen. Bis jetzt ist die Charta von Grossbritannien, Norwegen, Schweden, Irland, der Bundesrepublik, Dänemark, Italien, Zypern und Oesterreich ratifiziert worden.

Kein dreigliedriges Kontrollorgan

An der Ausarbeitung der Charta war die europäische Gewerkschaftsbewegung in vollem Masse beteiligt und hat ihre Sache ausgezeichnet gemacht. Obwohl so viel Zeit seit Verabschiedung der Charta vergangen ist, können ihre Vorschriften im allgemeinen auch heute noch als bahnbrechend gelten. Nur in einzelnen Punkten, z. B. der Forderung nach einem bezahlten Jahresurlaub von mindestens zwei Wochen, ist sie inzwischen von der Entwicklung überholt worden. Da die Charta in erster Linie für die Industrieländer gedacht ist, gehen ihre Regeln häufig über die entsprechenden

Uebereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation hinaus. Mit ihren Vorschlägen, wie die Einhaltung der Charta zu überwachen sei, konnten sich die Gewerkschaften nicht durchsetzen. Wäre es nach ihnen gegangen, so hätten Berichte des Sachverständigenausschusses von einem Kontrollausschuss, bestehend aus Regierungs-, Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern, überprüft werden müssen, wie dies in der Internationalen Arbeitsorganisation geschieht. Tatsächlich aber unterbreitet im Europarat der Expertenausschuss seine Stellungnahme zu den Berichten der Länder einem Ausschuss von Beamten, die von den einzelnen Regierungen nominiert werden, dem sogenannten Regierungsausschuss der Sozialcharta. Die Gewerkschaften sind bei diesem Verfahren weitgehend ausgeschaltet. Immerhin sind aber die Vertragsparteien laut Charta verpflichtet, ihre zweijährlichen Berichte den Gewerkschaftszentralen ihrer Länder zugänglich zu machen und deren etwaige Rückäusserungen dazu dem Europarat zu übermitteln, und ausserdem hat der Regierungsausschuss die Pflicht, höchstens zwei internationale Gewerkschaftsorganisationen einzuladen, durch Beobachter in beratender Eigenschaft seinen Tagungen beizuwohnen.

Das Ergebnis dieses umständlichen Kontrollverfahrens ist zunächst einmal, dass Länderberichte von bis zu 500 Seiten Länge auf den Schreibtischen beschäftigter Gewerkschaftsfunktionäre landen, die keine Zeit haben, sie kritisch zu lesen. Glücklicherweise werden jedoch diese Berichte jeweils von einem Ausschuss unabhängiger Experten (führende internationale Juristen und ein Vertreter der IAO) analysiert. Der IBFG hat angeschlossenen Landeszentralen die Bemerkungen der Experten hinsichtlich ihres Landes zur Rückäusserung übersandt: es ist ja leichter, Stellung zu nehmen zu sechs Seiten Schlussfolgerungen als zu dem Bericht selbst. So gut wie alle haben sich in ihren Antworten auf die Experten bezogen. Der Bericht geht dann an den Ministerausschuss des Europarates, nachdem er der Beratenden Versammlung vorgelegen hat.

Ein zweites Problem besteht darin, dass kein Beamter im Regierungsausschuss an der Regierung eines anderen Beamten in dem Ausschuss Kritik üben möchte – sonst könnte er ja demnächst selbst an die Reihe kommen! Der Ausschuss war daher immer äusserst zaghaft und hat von sich aus bisher sehr wenig getan, den sozialen Fortschritt in Europa zu beschleunigen. Eine dritte Schwäche des Verfahrens ist es, dass die Beobachter von internationalen Gewerkschaftsorganisationen im Regierungsausschuss in einer schwierigen Position sind. Wollte man den Schlussfolgerungen des Expertenausschusses wirklich gerecht werden, so müsste sich eine Arbeitnehmergruppe mit ihnen befassen: Ich als Beobachter für den IBFG in der zweiten Tagungsserie konnte jedenfall nicht die Aufgabe einer Arbeitnehmergruppe erfüllen und mich nicht auf schriftliche Kommentare der Landeszentralen zu den Landesberich-

ten stützen, nachdem sie in der vorgeschriebenen Weise unterbreitet waren; schon mein Status als Beobachter setzte meinen Möglichkeiten Grenzen.
In seinem Bericht erklärt der Regierungsausschuss, die Mitarbeit der Beobachter der Sozialpartner habe zu der Erstellung eines ausgewogenen Berichts beigetragen. Das ist sehr freundlich, aber ich konnte kaum oder überhaupt nicht feststellen, dass meine Stellungnahmen in dem Bericht Berücksichtigung gefunden hatten, daher ersuchte ich darum, Kommentare des IBFG zu den Schlussfolgerungen der Experten als Anhang dem Bericht des Regierungsausschusses beizufügen.
Nach einigem Hin und Her gab der Auschuss diesem Ersuchen statt und vereinbarte, zu Anfang seiner nächsten Tagungsserie einen Beschluss über die Rechte der Beobachter zu treffen. In einer Entschliessung hat der IBFG-Vorstand (58. Sitzung, November 1972) im Hinblick auf den Kontrollapparat auf die Notwendigkeit verwiesen, Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer volle Freiheit für internationale Aktionen im Rahmen der Charta zu gewähren; dementsprechend haben verschiedene Landeszentralen ihre Regierungen ersucht, dafür zu sorgen, dass Beobachter die gleichen Rechte haben wie Aussschussmitglieder, selbstverständlich abgesehen vom Stimmrecht. Infolgedessen sollte ein Beobachter des IBFG oder des Europäischen Gewerkschaftsbundes in Zukunft sehr viel eher in der Lage sein, im Ausschuss für den sozialen Fortschritt zu wirken.

Die Charta als Triebfeder des sozialen Fortschritts

Solche Schwierigkeiten im Kontrollverfahren in den Anfangsstadien sollten uns nicht blind machen gegenüber der Tatsache, dass die europäische Sozialcharta sich bereits als Triebfeder für den sozialen Fortschritt in Europa bewährt hat. Zunächst einmal hat sie das Verdienst, eine grosse Menge von Informationen über die soziale Lage in den verschiedenen Ländern verfügbar gemacht zu haben, die so genormt sind, dass man unschwer Vergleiche ziehen kann. Aufgrund dieser Informationen und der Schlussfolgerungen der Experten kann man sehr viel über den Stand des sozialen Fortschritts in den einzelnen Ländern erfahren. Auch dürften schätzungsweise 30 Verbesserungen in nationalen Sozialgesetzen auf die Sozialcharta zurückzuführen sein.
Die Aussichten auf eine Erweiterung des geographischen Bereichs der Charta sind gut. Frankreich hat die erforderlichen parlamentarischen Massnahmen zur Ratifizierung eingeleitet. In Holland und Belgien drängen die Gewerkschaften auf Ratifizierung. Offensichtlich ist in beiden Ländern die Sozialgesetzgebung so fest fundiert, dass sie die Ratifizierung ohne Schwierigkeiten vornehmen können.

Es sollte nur eine Zeitfrage sein, bis die übrigen Mitgliedsländer des Europarates – Island, Luxemburg, Malta, Schweiz und Türkei – ihrerseits diesen Beispielen folgen.

Die Charta und Sozialvorschriften der EWG

Trotz ihrer Anfangsschwierigkeiten hat die Sozialcharta im Leben Europas einen ständigen Platz gefunden. Der IBFG-Vorstand hat in einer Entschliessung ihren Wert als Instrument des sozialen Fortschritts in Europa anerkannt und auf die positive Leistung, die sie in den ersten Jahren ihres Bestehens erzielt hat, hingewiesen. Es fragt sich jedoch, ob heute, nach der Erweiterung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die Charta noch notwendig ist. Könnte die EWG ihre Aufgaben nicht rascher und wirksamer erfüllen?
Erstens ist in diesem Zusammenhang festzustellen, dass der Europarat mehr Mitglieder hat als die Wirtschaftsgemeinschaft. Ihm gehören mehrere westeuropäische Länder an, die nicht der EWG beigetreten sind, und ausserdem Zypern, Malta und Türkei. Die internationale Gewerkschaftsbewegung ist selbstverständlich daran interessiert, dass fortschrittliche Sozialnormen einen möglichst weiten Bereich erfassen; darum brauchen wir auch weiterhin die Charta. Sie könnte und sollte in einzigartiger Weise dazu beitragen, das Sozialniveau in den drei eben erwähnten Mittelmeerländern zu heben.
Zweitens gibt es keine Kurzwege zum Ausgleich der Sozialgesetze. Die Sozialgesetzgebung der Länder wird ständig erweitert und verbessert, aber selbst in den ursprünglichen sechs Mitgliedsländern der EWG gibt es noch immer weitreichende Unterschiede auf diesem Gebiet. Unabhängig davon, ob die EWG oder der Europarat das Problem eines Ausgleichs der sozialen Gesetze nach oben hin in Angriff nimmt, jedenfalls muss man eher in Fristen von 20 als von zwei Jahren denken. Die europäische Sozialcharta enthält ausgezeichnete Normen und zumindest auf einigen Gebieten würde es noch lange dauern, ehe die EWG etwas Gleichwertiges bieten könnte. Darum sollte die Arbeit der Charta fortgesetzt werden; man kann nur hoffen, dass der Regierungsausschuss künftig mit einem positiveren Willen für den Fortschritt auf europäischer Ebene arbeiten wird, indem er zum Beispiel eine ganze Tagung dazu verwendet festzustellen, wie sich eine einheitlichere vorteilhaftere Lösung hinsichtlich des Rechts der Arbeiter auf eine angemessene Kündigungsfrist erreichen liesse.
Die europäischen Sozialminister haben offenbar beschlossen, die europäische Sozialcharta beizubehalten, und gewiss hat der Beschluss Frankreichs, sie zu ratifizieren, der Charta neuen Auftrieb gegeben. Das bedeutet, dass man kein zweites derartiges Instrument für das Gesamtgebiet der Sozialpolitik innerhalb der EWG schaffen wird.

Die Minister werden zweifellos nicht wünschen, dass ihre Aemter regelmässige umfassende Berichte über die soziale Situation für zwei verschiedene europäische Institutionen anzufertigen haben.
Das bedeutet nicht, dass die eine oder die andere europäische Institution verzichten müsste. Es gibt genügend Arbeit in sozialer Hinsicht für alle beide. Die Sozialcharta ist ein ausgezeichnetes Werkzeug für soziale Angelegenheiten, die durch Gesetz geregelt werden können wie beispielsweise Mutterschaftsurlaub oder Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften. Sie hat weit weniger Einfluss auf grosse Sozialprobleme, die unmittelbar mit volkswirtschaftlichen Fragen verknüpft sind – Höhe der Löhne, Gehälter und Renten oder Arbeitsmarkt. Mindestens hinsichtlich einer sozialen Frage schweigt die Sozialcharta: der Forderung der Arbeitnehmer auf Beteiligung an der Leitung ihres Unternehmens. Ueberdies verfügt die EWG über Mittel zur Erfüllung von Aufgaben, wie der Umschulung freigestellter Arbeitnehmer, während die europäische Sozialcharta keine unmittelbare internationale Aktion in sozialer Hinsicht vorsieht.
Es ist also eine Arbeitsteilung zwischen EWG und Europarat auf sozialem Gebiet durchaus möglich und bahnt sich bereits an. Gewerkschaftliche Landeszentralen sollten von den Berichten des Europarates mehr Gebrauch machen, um ihre sozialen Forderungen zu untermauern, und die Arbeit an der Sozialcharta sollte im Rahmen der sozialen Betätigung der europäischen Gewerkschaftsbewegung einen ständigen Platz finden.

Die Gewerkschaften in Schweden

Edi Strub

Die schwedischen Arbeiter und Angestellten sind ausserordentlich gut organisiert. Rund 90 Prozent der Arbeiter und 70 Prozent der Angestellten sind Mitglieder einer Gewerkschaft. Auch die Gewerkschaften der Angestellten sind eigentliche Gewerkschaften und nicht bloss Standesorganisationen. Die Arbeiter sind in der Landesorganisation (Lo) organisiert, die Angestellten in TCO und SACO (Akademikerorganisation). Daneben gibt es eine Reihe kleinerer Organisationen.
Die schwedische Arbeiterbewegung blieb von der unheilvollen Aufspaltung in konfessionelle und politische Gruppierungen verschont. Schweden war seit der Reformation protestantisch und die Sozialde-